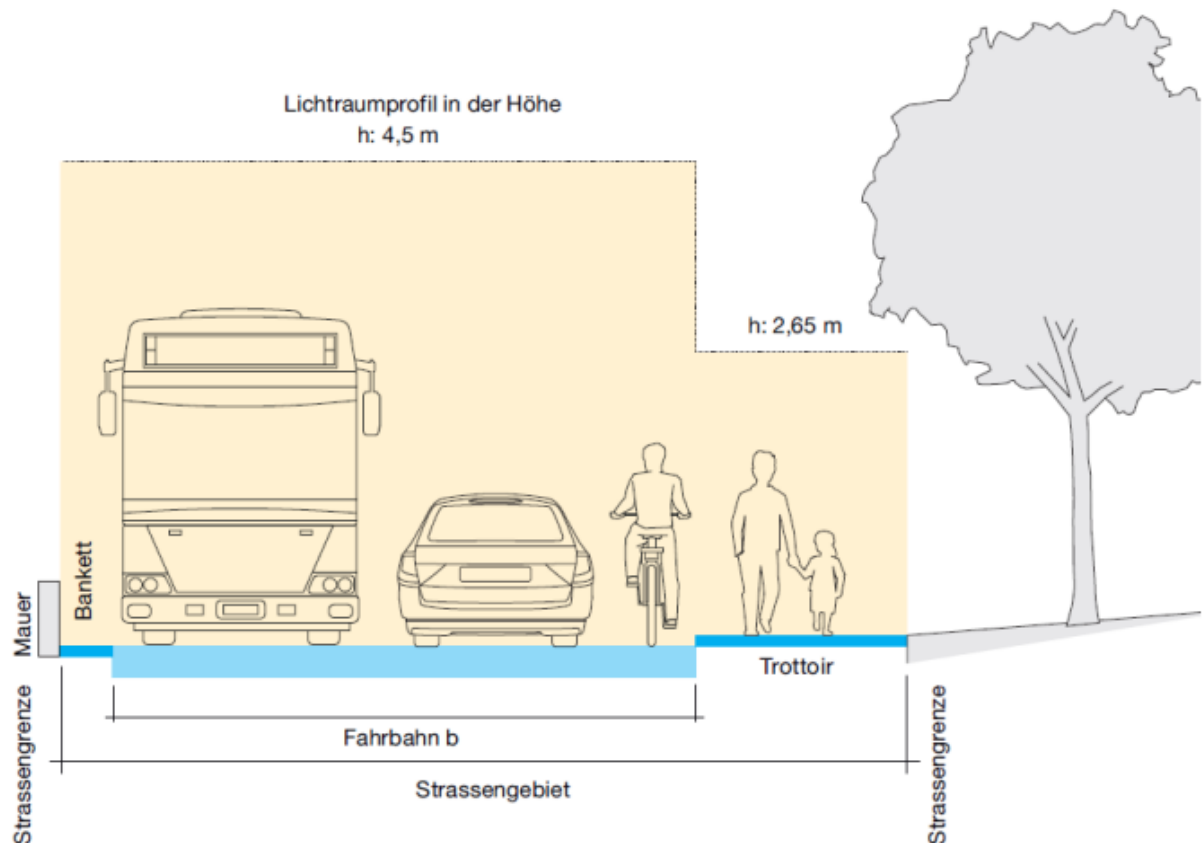


# Information und Aufforderung Pflanzenrückschnitt

## Bäume, Sträucher, Grünhecken und andere Pflanzen an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen



**Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer  
dauernd freizuhalten.**

Grundlage bildet die kantonale [Verkehrerschliessungsverordnung \(VERV\)](#) vom 1. Juni 2020.

**Bäume, Sträucher, Grünhecken und andere Pflanzen an öffentlichen und privaten Strassen**

An Orten, wo das Strassenprofil knapp ist, wird der Fuss- und Fahrzeugverkehr vielfach durch überhängende Äste von Bäumen, Sträuchern und Ähnlichem aus Vorgärten behindert. Oft ist auch die Verkehrsübersicht bei Einmündungen, Ausfahrten und Kreuzungen verschlechtert. In Einmündungs-/Kurven- und Ausfahrtsbereichen dürfen Sträucher und Pflanzen nicht höher als 80 cm werden. Bäume und Sträucher, die den öffentlichen Grund überwachsen, sind von den Grundeigentümern auf das Lichtraumprofil zurückzuschneiden. Diese Vorschriften wurden aus Sicherheitsgründen erlassen. Es geht darum, die Durchfahrt für Feuerwehr-, Polizei- und Sanitätsfahrzeuge bei Notfalleinsätzen, aber auch für Kehrriemwagen und Postfahrzeuge freizuhalten. Auch darf die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.

Besten Dank für Ihre Mithilfe.

Abteilung Tiefbau und Werke